



# Das Phantom im Frachtrecht: haftungsrechtliche Fragen beim Einsatz eines Phantomunterfrachtführers

DGTR | Wiesbaden | 6. November 2025

# Vorstellung



- Geboren im Rheinland
- Studium in Trier
- Referendariat in Hamburg
- Rechtsanwalt bei REMÉ seit 2017
- Fachanwalt seit 2020
- Schwerpunkte: Transport, Logistik & Versicherung

**Dr. Andreas Zink**  
Partner | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

# Phantome (4)

... heute geht es aber um andere Phantome:

**Phantomfrachtführer //  
Phantomunterfrachtführer**

## Phantomfrachtführer als Auftragnehmer

Donnerstag, 30 Oktober 2020

Seit vielen Jahren – und besonders in den vergangenen Jahren – sind Phantomfrachtführer eine erhebliche Zahl von Schadensfällen. Sowohl wir als auch die Fachpresse haben bereits umfangreich über die Haftungsfragen berichtet.

Schaden & Unfall

**Verschwundene Lkw-Ladungen:  
Versicherer warnen vor hohen  
Schäden durch  
Phantomfrachtführer**

SCHADEN & UNFALL

Kriminelle räubern LKW-Ladungen  
wagen-Ladungen. Versicherer empfehlen die  
Subunternehmer zu kontrollieren.

**Phantomfrachtführer: Dreiste Ma-  
sche bei Lkw-Ladungsdiebstahl hat  
Konjunktur**

Unterschlagung am helllichten Tag: Phantomfrachtführer holen die Ladung mit einem Lkw direkt im Warenlager ab. Schadenfälle in Millionenhöhe sind keine Ausnahme und die Zahl dieser Straftaten steigt, warnt die R+V-Tochter KRAVAG.

# Agenda

- 1) Übersicht
- 2) Relevanz
- 3) Haftungstatbestand (§ 425 HGB / Art. 17 CMR)
- 4) Unbeschränkte Haftung (§ 435 HGB / Art. 29 CMR)
- 5) Zurechnungsnormen (§ 428 HGB / Art. 3 CMR)
- 6) Haftungsausschluss (§ 426 HGB / Art. 17 Abs. 2 CMR)
- 7) Mitverschuldenseinwand
- 8) Zusammenfassung und Handlungsbedarf

# 1) Übersicht: worüber sprechen wir heute?

## Definition Phantomfrachtführer

Person, die sich Transportaufträge verschafft und das übernommene Gut nicht wie vereinbart beim Empfänger ab liefert, sondern anderweitig verwendet und selbst unerreichbar wird.

### ■ Strukturmerkmale

- Identitätsdiebstahl (Phantom gibt sich als Mitarbeiter existierender Unternehmen aus)
- Gründung von Scheinfirmen
- Erwerb etablierter Transportunternehmen mit Markzugang & guten Referenzen
- Nach Übernahme der Güter: Güter weg & Frachtführer unerreichbar („Phantom“)

### ■ Phänomen im Straßengüterverkehr

- andere Verkehrsträger bisher nicht betroffen
- Schadensfälle seit ca. 2010 feststellbar (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.07.2010 - 18 U 221/09)
- massiver Anstieg von Schadensfällen ab ca. 2023/2024

## 2) Relevanz: warum ist das wichtig?

### ▪ Haftung

- erhebliche wirtschaftliche Schäden (Warenwert/Abgaben/Folgekosten)
- Haftungsrisiken in der Transportkette: überschaubare Regressmöglichkeiten

### ▪ Deckung

- Anpassung in der Warentransportversicherung bei bestimmten Warengruppen (neue Obliegenheiten?)
- Deckungsfragen in der Verkehrshaftungsversicherung (kommt im Anschluss)

**Gefahr: Frachtführer haftet gegenüber Absender in voller Höhe; Regress gegen Phantomfrachtführer nicht möglich & VKH verweigert die Deckung...**

### 3) Haftungstatbestand (1)

#### Haftungstatbestand

„Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung [...] entsteht“

(§ 425 Abs. 1 HGB // Art. 17 Abs. 1 CMR)

- **Problembereiche:**

- wirksamer (Fracht)vertrag?
- Fixkostenspedition – CMR-Frachtführer (Prinzip der autonomen Auslegung)
- Nachweis der Übernahme (Beweisaufnahme!?)

### 3) Haftungstatbestand (2)

#### Haftungsverhältnisse

##### Absender – Frachtführer 1 – Phantomunterfrachtführer – Empfänger

- Anspruchsteller: Absender
- Haftung Frachtführer 1
- Regress gegen Phantomfrachtführer
- Klare Haftung, Regress unwahrscheinlich

##### Absender – Frachtführer 1 – Phantomunterfrachtführer – Frachtführer 2 – Empfänger

- Anspruchsteller: Empfänger
- Haftung Frachtführer 2
- Phantomfrachtführer ändert Transportauftrag des eigenmächtig (bspw. Ablieferort)
- Problem: Zurechnung des Verhaltens des Phantoms zu Frachtführer 2?

## 4) Unbeschränkte Haftung

- **Vorsatz des Phantomfrachtführers**
  - § 435 HGB
  - Art. 29 CMR
- **Begriff & Definition „Vorsatz“**
  - Wissen und Wollen in Hinblick auf pflichtwidriges Verhalten maßgeblich, das eine der Ursachen des Schadens ist
  - Eventualvorsatz ausreichend
  - Strafrechtliche Einordnung (Unterschlagung/Betrug) nicht entscheidend
  - „betrügerische Entwendung“ als Schlagwort für Ermittlungsbehörden
- **Grobes Eigenverschulden des Frachtführers**
  - § 435 HGB
  - Art. 29 CMR
- **Ansatzpunkte**
  - Beauftragung eines unbekannten Subunternehmers über Frachtenbörsen ohne weitere Prüfung (**OLG Schleswig, RdTW 2015, 351**)
  - Missachtung von Vorgaben des Auftraggebers bei Unterbeauftragung & fehlender Kontrolle (**OGH, RdTW 2024, 70**).

## 5) Zurechnungsnormen

### Grundlagen für Zurechnung: § 428 HGB und Art. 3 CMR

- **Muss sich der Frachtführer das vorsätzliche Verhalten seines Subunternehmers („Phantom“) zurechnen lassen?**
  - Ja, sofern ein innerer Zusammenhang mit der Beförderung besteht
  - vorsätzliche Ladungsentwendung durch Phantom wird zugerechnet
  - Volle Haftung des Frachtführers
- **Muss sich Frachtführer das vorsätzliche Verhalten seines Auftraggebers („Phantom“) zurechnen lassen?**
  - Nein, Tatbestand von § 428 HGB und Art. 3 CMR nicht eröffnet (Horbach, RdTW 2025, 376)
  - Keine Zurechnung „nach unten“
  - Beschränkte Haftung des Frachtführers
  - anders: Eigenverschulden des Frachtführers

# 6) Haftungsausschluss

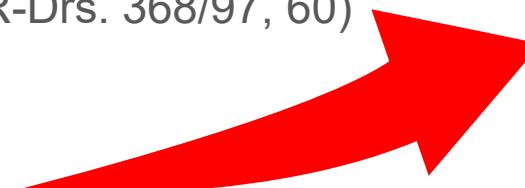
## § 426 HGB

*Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.*

### Maßstab

Der Frachtführer kann sich entlasten, wenn auch ein besonders gewissenhafter Frachtführer bei Anwendung der äußersten ihm zumutbaren Sorgfalt den Schaden nicht hätte vermeiden können (BR-Drs. 368/97, 60)

Koller, 11. Aufl. 2023, HGB § 426  
Rn. 8, beck-online.



### Anwendung auf Phantom

- **Überprüfung der Subunternehmer:** Daten von Unterfrachtführern wie Versicherungen, Lizenzen und Referenzen müssen durch Wirtschaftsauskunfteien und Register verifiziert werden
- **Erforderliche Fahrerinformationen:** Vor Abholung sind vollständiger Name, Führerscheinkopie, Mobilnummer des Fahrers sowie Kennzeichen und Fahrzeugpapiere zu übermitteln
- **Dokumentenabgleich:** Die übermittelten Angaben müssen bei Güterübernahme sorgfältig mit den vom Fahrer vorgelegten Originalpapieren abgeglichen werden.

# 7) Mitverschuldenseinwand

## ■ Einwand:

„Der Absender hätte den Schaden doch verhindern können, wenn er genauer hingesehen hätte!

## ■ Rechtliche Einordnung

- Anwendung von § 254 BGB im Rahmen von § 435 HGB und Art. 29 CMR
- maßgeblich: Verhalten des Verladepersonals (Kontrolle von Ladereferenzen, Transportpapieren, Kennzeichen LKW + Auflieger, Identität des Fahrers)
- Besonderer Anlass zur Prüfung der Berechtigung des Abholfahrers? (OLG Schleswig, RdTW 2015, 351)
- **Fazit:** Quotale Kürzung des Ersatzanspruches (bis zum Haftungsausschluss) im Einzelfall möglich

## 8) Zusammenfassung & Handlungsoptionen

### Zusammenfassung

- betrügerische Ladungsentwendung begründet volle Haftung des Phantoms
- Zurechnung über Art. 3 CMR und § 428 HGB wenn Phantom Subunternehmer des Frachtführers ist
- Verteidigungsmöglichkeiten: Übernahme prozessual in Zweifel ziehen & Mitverschuldenseinwand erheben sowie Haftungsausschluss geltend machen

### Handlungsoptionen

- Frachtführer & Spediteure können zahlreiche Maßnahmen umsetzen, um Haftung zu minimieren & Deckung unter VKH zu erhalten
- für Einzelheiten: nächster Vortrag (Karschau & Fritz)

# Vielen Dank für Ihr Interesse!

REMÉ Rechtsanwälte

Ballindamm 26  
20095 Hamburg

040 – 32 52 99 33  
[a.zink@reme.de](mailto:a.zink@reme.de)

